STANDORT NR. 1 „AUF DER WEISSEN TRISCH“ (STADTTEIL KIRRBERG / EINÖD)

BISHERIGE DARSTELLUNG

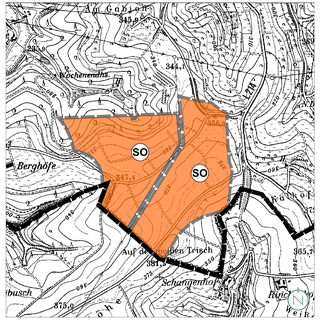

NEUE DARSTELLUNG

STANDORT NR. 2 „AM STÖRZENBÜHL“ (STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF)

BISHERIGE DARSTELLUNG

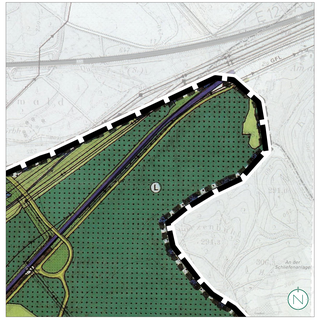

NEUE DARSTELLUNG

STANDORT NR. 3 „SUPPENSCHÜSSEL“ (STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF)

BISHERIGE DARSTELLUNG

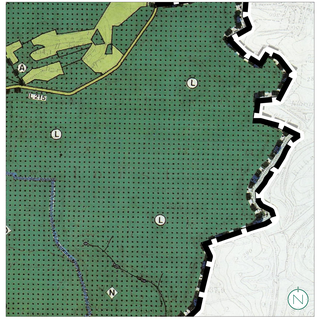

NEUE DARSTELLUNG

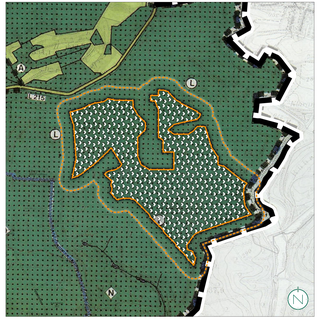

STANDORT NR. 4 „WESTLICH BERGHOF“ (STADTTEIL EINÖD)

BISHERIGE DARSTELLUNG

NEUE DARSTELLUNG

STANDORT NR. 5 „WEIZENÄCKER“ (STADTTEIL EINÖD)

BISHERIGE DARSTELLUNG

NEUE DARSTELLUNG

STANDORT NR. 6 „GUTENBRUNNER TAL“ (STADTTEIL WÖRSCHWEILER)

BISHERIGE DARSTELLUNG

NEUE DARSTELLUNG

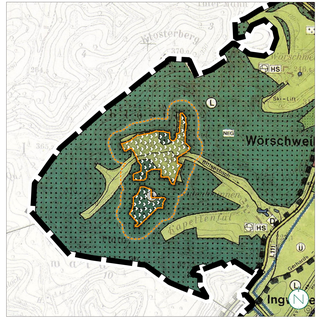

STANDORT NR. 7 „REISKIRCHER DICK“ (STADTTEIL ERBACH-REISKIRCHEN)

BISHERIGE DARSTELLUNG

NEUE DARSTELLUNG

STANDORT NR. 8 „LEIMENKAUT“ (STADTTEIL JÄGERSBURG)

BISHERIGE DARSTELLUNG

NEUE DARSTELLUNG

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GEPLANTE SONDERBAUFLÄCHE FÜR WINDENERGIEANLAGEN („WINDENERGIEGEBIET“)
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 245C, 249 BAUGB UND § 11 BAUNVO)
DER TURBULOS VON WINDENERGIEANLAGEN MUSS INNERHALB DER WINDENERGIEGEBIETE LIEGEN, DIE VON ROTOREN ÜBERSTRICHENE FLÄCHE DARF AUSSERHALB DER WINDENERGIEGEBIETE LIEGEN („ROTOR-OUT“).

BEISPIELHAFT DURCH ROTOREN ÜBERSTREICHBARE FLÄCHE AUSSERHALB DER SONDERBAUFLÄCHEN BEI EINEM ROTORRADIUS VON 75M AB MASTFUSS

BISHERIGE KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 35 ABS. 3 S. 3 BAUGB ÜND § 11 BAUNVO)

GRENZE DER KOMMUNE

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg (Saar) hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Homburg (Saar), den ___.___.____

_____

Der Oberbürgermeister

- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, bestehend aus dem Plan, der Begründung und dem Umweltbericht, wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Stadtrat hat am _____ die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen.

Homburg (Saar), den ___.___.____

_____

Der Oberbürgermeister

- Die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
- Die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Az.: _____

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den ___.___.____

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom _____ ist am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wirksam.

Homburg (Saar), den ___.___.____

_____

Der Oberbürgermeister

HINWEISE

- Rotorblätter von Windenergieanlagen müssen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen. Die von Rotoren überstrichene Fläche darf sich folglich außerhalb der Windenergiegebiete befinden („Rotor-Out“ i.S.d. § 4 WindBG i.V.m. SFZG).
- Gemäß dem Charakter des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan erfolgt die Planung flächenbezogen und nicht standort- oder anlagenbezogen. Deshalb kann die vorliegende Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ keine Betrachtung möglicher anlagenbezogener Wirkungen beinhalten.
- Bis zum Stichtag des 31.12.2027 sind außerhalb der bislang dargestellten Konzentrationszonen des alten FNP „Windenergie“ keine Windenergieanlagen zulässig. Sobald und soweit feststgestellt wurde, dass infolge dieser Fortschreibung das kommunale Teilflächenziel gem. Anlage SFZG erreicht wurde, richtet sich die Zulässigkeit von „Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie“ außerhalb der hier dargestellten Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich) und sind demnach auch künftig nicht mehr privilegiert (§ 249 Abs. 2 BauGB).
- Grundlage der durchgeführten Flächenuntersuchung bildet die Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024, überdies die aktuell rechtswirksamen landesplanerischen Vorgaben (z. B. Vorranggebiete gemäß Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 / „Siedlung“ 2006) gemeinsam mit den öffentlich zugänglichen Daten des saarländischen Geoportals i. V. m. den jeweiligen Fachgrenzen (z. B. Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz). Die zuletzt berücksichtigten Daten haben den Stand „Juli 2025“. Weitere Daten stammen zudem von den im Planungsprozess beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange bzw. aus dem Umweltbericht.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).
- Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland - Saarländisches Flächenziegesetz - (SFZG) vom 12. Juni 2024, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (Amtsbl.I S. 657).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Oktober 2024 (amtsbl. I S. 1024, 1026).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl.I S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946) zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500).

„Windenergie“

Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kreisstadt Homburg (Saar)

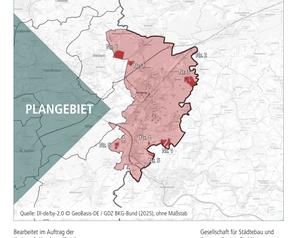

Quelle: DI-de/by-2.0 © GeoBasis-DE / GDZ BKG-Bund (2025), ohne Maßstab

Bearbeiter im Auftrag der
Kreisstadt Homburg (Saar)
Am Forum 5
66424 Homburg

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation GmbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 21.07.2025
VORENTWURF

Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 100 500 1.000